

# **Kriminalwissenschaften I**

Pientka / Wolf / Zerbin

5. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-77466-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**Erläuterung:** Zu betrachten sind insbesondere Fragen zu GES, die sich mit dessen Rollen befassen, also ob es sich um besonderes Verhalten handelt, das die Tat gefördert hat, ob dieses Opfer aufgrund bestimmter Bedingungen prädestiniert ist, Opfer einer solchen Tat zu werden usw. Für den Wohnungseinbruchdiebstahl lassen sich in diesem Zusammenhang keine Besonderheiten feststellen, hier kann jeder Opfer werden.



## 1.5. Tatobjekt/Beute

### Hilfsfragen:

- **Handelt es sich um eine besondere Beute?**
- **Wie ist ihr Wert, wie die Möglichkeiten, sie zu nutzen oder abzusetzen?**
- **Gibt es besondere Sicherungen?**
- **Wie ist das Tatobjekt gestaltet?**

## 1.6. Tatmittel

Wie in der KFA

## 1.7. Tathergang

Verlangt wird eine genaue Betrachtung der zeitlichen Abläufe und logischen Entwicklungen, diese jeweils betrachtet für die Vor-, Haupt- und Nachtatphase.

## 1.8. Täter

**Alles** über die Täterpersönlichkeit, was zum Zeitpunkt der Analyse bekannt ist und in Beziehung zu den Erkenntnissen gesetzt werden kann, die aus der PKS bekannt sind. Dazu zählen Herkunft, Schulbildung, Alter, Grad der Alkoholisierung/des Rauschzustandes uvm.



**Erläuterung:** Hier mit dem Schwerpunkt, die persönlichen Bedingungen des Täters zu erkennen, sie aber nicht weitergehend zu interpretieren, denn das erfolgt unter 2.1.

## 2. Entstehungsprozess/Ätiologie

### 2.1. Person

Alle Kriterien, die zuvor unter 1.8. angesprochen wurden und die innerhalb der Person des Täters die Tat begünstigt oder gehemmt haben können inklusive des Einflusses, den sie auf die Entwicklung der Tat haben konnten.

### 2.2. Sozialkontrolle

Alle diejenigen Bedingungen, die innerhalb formeller und informeller Sozialkontrolle<sup>142</sup> begünstigend oder hemmend gewirkt haben können.

<sup>142</sup> Inhalte zu Fragen der Sozialkontrolle in HS 1.

### 2.3. Tatgelegenheit

#### Hilfsfragen:

- Welche Bedingungen waren förderlich, dass die Tat genau hier und jetzt begangen wurde, welche waren hemmend?
- Wie haben bauliche Bedingungen gewirkt,
- wie das Opferverhalten usw?



**Erläuterung:** Auch hier ist eine nähere Betrachtung der Bedingungsfelder und deren Analyse noch nicht möglich, da die Bedingungen zur Entstehung von Rechtsbrüchen zB am Regelkreismodell oder der Ursachentrias erst im Hauptstudium besprochen werden.

### 3. Verbrechensbekämpfung/Repression

#### 3.1. Vorbeugen/Prävention

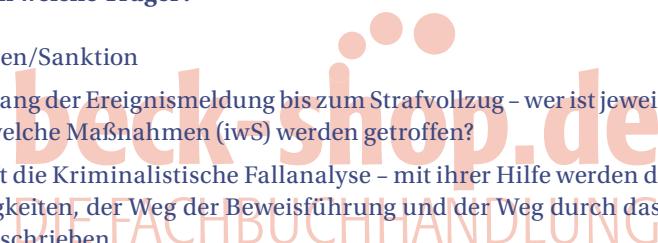
#### Hilfsfragen:

**Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention – welche Möglichkeiten gibt es und durch welche Träger?**

#### 3.2. Ahnden/Sanktion

Vom Eingang der Ereignismeldung bis zum Strafvollzug – wer ist jeweils zuständig und welche Maßnahmen (iWS) werden getroffen?

Hier greift die Kriminalistische Fallanalyse – mit ihrer Hilfe werden die Ermittlungstätigkeiten, der Weg der Beweisführung und der Weg durch das Strafverfahren beschrieben.



## § 16 Lernzielkontrolle

### 246 Lernziele im GS 5.1:

- Die Studierenden ordnen die Kriminalwissenschaften innerhalb der Studienfächer ein (Stufe 2).
- Die Studierenden erläutern den Aufbau und die Organisation der Kriminalitätsbekämpfung (Stufe 2).
- Die Studierenden stellen eine Beziehung zwischen der kriminalistischen Beweisführung im Ermittlungsverfahren und der späteren gerichtlichen Beweisführung her (Stufe 3).
- Die Studierenden wenden die kriminalistische Verdachtslehre auf polizeilich relevante Sachverhalte an (Stufe 4).<sup>143</sup>

Die angegebenen Lernzielstufen zeigen die Tiefe und den Detaillierungsgrad, in dem die Inhalte zu vermitteln und zu erlernen sind. Je höher die Lernzielstufe, desto bedeutender das Thema und desto fundierter müssen Sie sich damit auseinandersetzen.

<sup>143</sup> Ergänzende Hinweise zu den Modulbeschreibungen - HSPV NRW Bachelorstudiengang BA PVD, Stand 06/2020.

Die Lernzielstufen werden in den Fragestellungen in aller Regel allein durch die benutzten Verben abgebildet. Das aber bedeutet auch: wenn eine Aufgabe von Ihnen eine „Erläuterung“ erwartet, so können Sie die Lösung nicht angemessen mit einer bloßen Aufzählung anbieten.

Die Formulierung „Welche kennen Sie“ hingegen ist mit einer Aufzählung ausreichend bearbeitet. Der Zusatz „Begründen Sie Ihre Wahl“ erfordert wiederum eine gezielte Stellungnahme und Vertiefung.

Zur Orientierung einige Verben, die in den Aufgabenstellungen vorkommen können:

- Stufe 1: nennen, aufzählen, wiedergeben ...
- Stufe 2: erklären, erläutern, unterscheiden, skizzieren ...
- Stufe 3: interpretieren, bewerten, einordnen, Stellung nehmen, zuordnen ...
- Stufe 4: übertragen auf ..., beurteilen, anwenden, entscheiden, beziehen auf ...

Nr.	Aufgabe/Frage
1.	Erläutern Sie, wie der Begriff „Verbrechen“ in den verschiedenen Fachdisziplinen definiert wird: strafrechtlich, kriminalistisch, kriminologisch!
2.	Was versteht man unter „Polizeiwissenschaften“?
3.	Welche Bezüge bestehen zwischen den juristischen und nichtjuristischen Kriminalwissenschaften?
4.	Welche Bezüge bestehen zwischen der Kriminalistik und den weiteren Unterrichtsfächern?
5.	Wie definieren Sie „Kriminalistik“, wie „Kriminologie“?
6.	Erläutern Sie den Aufbau der Kriminalitätsbekämpfung international, national und NRW-intern!
7.	Erläutern Sie die Bedeutung der KHSt-VO!
8.	Sie versehen Dienst in einer kleinen Wache einer Landratsbehörde. Es kommt zu einem Mord, der Täter ist noch in der Tatortwohnung. Wer ist zuständig und warum?
9.	Welche besonderen Zuständigkeiten sieht die KHSt-VO vor?
10.	Was verstehen Sie unter dem Begriff „kriminalistisches Denken“?
11.	Erläutern Sie die sog. Verdachtstreppe!
12.	In der Fußgängerzone sehen Sie nachts um 4 Uhr einen offenbar betrunkenen, sehr gut gekleideten Mann, der mit einer Perlenkette und viel Geld herumhantiert. Erläutern Sie, welche Beobachtung Sie für Ihre Interpretationen nutzen und ob ein Verdacht vorliegen könnte!
13.	Was ist ein Anfangsverdacht?
14.	Was ist ein dringender Tatverdacht?
15.	Wie definieren Sie „Zeuge“ und „Beschuldigter“?
16.	Welche Belehrungspflichten ergeben sich bei Zeugen? Welche Belehrungsinhalte sind vom Einzelfall abhängig?
17.	Was ist ein „Opferzeuge“?

Nr.	Aufgabe/Frage
18.	Im Stadtwald versteckt sich eine männliche Person hinter einem Gebüsch und beobachtet vorbeikommende Joggerinnen. Erkennen Sie einen Verdachtsgrad?
19.	Welche Informationen würden Sie zu der Erkenntnis bringen können, dass diese Person Verdächtiger mehrerer sexueller Übergriffe auf Joggerinnen sein könnte?
20.	Welche Informationen würden den dringenden Tatverdacht gegen den Mann begründen?
21.	Unter welchen Voraussetzungen wird aus einem Verdächtigen ein Beschuldigter?
22.	Wann sind welche Personen mit welchen Inhalten zu belehren?
23.	Welchen Anforderungen muss eine Belehrung genügen?
24.	Erläutern Sie die Beweisarten!
25.	Was verstehen Sie unter „Beweisführung“?
26.	In welchem Verhältnis stehen Personal- und Sachbeweis zueinander?
27.	Wie bewertet man einen Personalbeweis?
28.	Welche Beweismittel kennen Sie?
29.	Wie entsteht eine Indizienkette und was bedeutet sie?
30.	Welche Arten des Personalbeweises gibt es? Erläutern Sie!
31.	Welche Arten des Sachbeweises gibt es? Erläutern Sie!
32.	Wie entsteht ein Beweisverwertungsverbot?
33.	Nehmen Sie Stellung zur Bedeutung der Beweiserhebungsverbote!
34.	In welchem Verhältnis stehen Staatsanwaltschaft und Polizei zueinander?
35.	Was unterscheidet Modus Operandi von den Kriterien der Operativen Fallanalyse?
36.	Was unterscheidet KFA und KDA?
37.	Gegen 18 Uhr erscheint ein Bürger auf der Wache und möchte den Diebstahl seines mobilen Navigationsgerätes aus seinem Auto anzeigen. Ein Anzeigenaufnahmedienst ist nicht mehr im Hause und die K-Wache ist durch andere Einsätze gebunden. Der Wachhabende bittet Sie, die Anzeige aufzunehmen. Nehmen Sie ausführlich Stellung zu 3.1. und 3.2. der KFA!

### 3. ABSCHNITT. Grundlagen der Kriminaltechnik (GS 5.2)

#### ■ § 17 Kompetenzziele des Teilmoduls GS 5.2

Die Studierenden sind in der Lage,

248

1. die Organisation der Kriminaltechnik zu erläutern.
2. die Zuständigkeiten für die polizeiliche Spurensuche, Spurensicherung und Spurenauswertung auf die jeweiligen Stadien der polizeilichen Ermittlungsarbeit korrekt zu übertragen.
3. kriminalistisch relevante Spuren nach der Grundeinteilung jeweils systematisch zuzuordnen.
4. Spuren bezüglich ihrer möglichen Relevanz für die Aufklärung kriminalistischer Sachverhalte zu interpretieren und zu klassifizieren.
5. Beziehungen zwischen Beweiskraft und Beweiswert einer Spur herzustellen und diese auf Sachverhalte zu übertragen.
6. die Möglichkeiten und Grenzen einer ersten Spurensuche an Tatorten zu bewerten.<sup>144</sup>

#### ■ § 18 Die Organisation kriminaltechnischer Aufgaben und Zuständigkeiten

##### A. Bundeskriminalamt (BKA)

Das BKA ist seit 1951 mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes“ aufgrund der Ermächtigung nach Art. 87 GG Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei. Dies bezieht sich auch auf die Belange des Erkennungsdienstes. Die Aufgaben und Kompetenzen des BKA sind im „Bundeskriminalamtsgesetz“<sup>145</sup> geregelt.

Gem. § 2 IV BKAG unterhält das BKA zentrale Einrichtungen und Sammlungen zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder. Zu diesen Sammlungen gehören unter anderem:

- Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS) zur Erfassung von Fingerabdrücken,

<sup>144</sup> (HSPV NRW, 2020), S.32.

<sup>145</sup> Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtsgesetz – BKAG) v. 1.6.2017 (BGBl. 2017 I 1354).

- DNA-Analyse-Datei (DAD) zur Erfassung der DNA,
- Zentrale Tatortmunitionssammlung,
- Zentrale Waffensammlung,
- Personaldokumente.

250 Als weitere Aufgabe hat das BKA die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten (§ 2 VI BKAG). Somit besteht für das BKA unabhängig von den Einrichtungen der jeweiligen Landeskriminalämter die Verpflichtung, das gesamte Spektrum der kriminaltechnischen Untersuchungsmöglichkeiten abzudecken.<sup>146</sup>

Weiterhin erstattet das BKA erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten (§ 2 VII BKAG).

## B. Landeskriminalamt (LKA)

251 Laut BKAG unterhalten die Bundesländer zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder (§ 1 II BKAG).

Obwohl das BKAG auch die gemeinsame Nutzung eines LKA durch mehrere Bundesländer zulässt, zeigt die aktuelle Praxis, dass jedes Bundesland ein eigenes Landeskriminalamt unterhält. Die Organisation und Leistungsfähigkeit ist jedoch auch aufgrund der personellen und sachlichen Ausstattung nicht vergleichbar.

Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen übernimmt die Aufgabe der Zentralstelle das Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) mit Sitz in Düsseldorf (§ 13 I POG NRW). Als Zentralstelle hat das LKA NRW kriminalwissenschaftliche, kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und in Strafsachen entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Gutachten auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft zu erstellen (§ 13 III POG NRW).

252 Beispielhaft fallen darunter folgende Untersuchungen, die auf Landesebene vom LKA NRW durchgeführt werden:

- Molekulargenetische Untersuchungen und die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters,
- Schussspuren,
- Wirkstoffgehalt von drogenverdächtigen Substanzen,
- Schrift- und Urkundenuntersuchungen,
- Material-, Waffen-, Formspuren- und allgemeine biologische Untersuchungen.

<sup>146</sup> (Frings/Raabe, 2016), Bd. I, S. 18.

## C. Erkennungsdienst (ED)/Kriminaltechnische Untersuchungsstelle (KTU)/Nachrichtensammelstelle (NSST)

In den Kreispolizeibehörden des Landes sind weitere kriminaltechnische Dienst- 253  
stellen eingerichtet, die unterschieden werden in:

- Erkennungsdienst (ED),
- Kriminaltechnische Untersuchungsstelle (KTU),
- Nachrichtensammelstelle (NSST).

### I. ED

Der ED ist eine Dienststelle, die in fast allen Kreispolizeibehörden eingerichtet 254  
ist. Die Aufgaben des Erkennungsdienstes liegen in den typischen kriminaltech-  
nischen Standardmaßnahmen innerhalb der eigenen Behörde. Hierzu zählen  
unter anderem:

- Spurensicherung an Tatorten im Rahmen des Auswertungsangriffs (s. HS 1),
- Erkennungsdienstliche Behandlung von Personen im Rahmen des § 81b StPO  
und § 14 PolG NRW,
- Entnahme von Speichelproben zur Aufnahme in die DAD nach § 81 g StPO oder  
mit Einwilligung des Beschuldigten.

Alle Spuren, die zur weiteren Untersuchung/Auswertung den Kriminaltechni-  
schen Untersuchungsstellen übersandt werden, werden durch den Erkennungs-  
dienst geprüft und registriert.

### II. KTU DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Kreispolizeibehörden und der da-  
mit verbundenen Ausstattung mit Personal- und Sachressourcen wird deutlich,  
dass nicht alle Polizeibehörden die gleiche Leistungsfähigkeit besitzen. Hinzu  
kommt, dass in einigen Bereichen speziell ausgebildete Polizeibeamte eingesetzt  
werden müssen und die Vorhaltung dieser Spezialisten nicht in allen Behörden  
möglich ist. Das hat dazu geführt, dass durch die Kriminalhauptstellenverord-  
nung insgesamt 16 Behörden zu Kriminalhauptstellen bestimmt wurden und  
geregelt ist, welche Behörden zu deren Bereich zählen (s. hierzu auch § 6).<sup>147</sup>

Die Kriminalhauptstellen sind in ihrem Bereich für die Erforschung und Ver-  
folgung ausgewählter schwerer Straftaten zuständig, zB: vorsätzliche Tötung,  
illegale Herstellung von Betäubungsmitteln, Wirtschaftsstraftaten.<sup>148</sup>

So ist zB das Polizeipräsidium Krefeld für die Kreispolizeibehörde Kleve Haupt-  
stelle und übernimmt somit auch die Sachbearbeitung (mit Unterstützung der  
Beamten des Polizeibezirks Kleve) bei Vorliegen eines Tötungsdeliktes in Kleve.

<sup>147</sup> KHStVO: Kriminalhauptstellenverordnung.

<sup>148</sup> (§ 2 KHStVO).

- 256 Bei den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Behörden sind auch die Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen angesiedelt,<sup>149</sup> die für ihren Bereich folgende Aufgaben übernehmen:

- Sichern von Spuren, soweit dafür besondere Sachkunde erforderlich ist,
- Prüfen und Bewerten der gesicherten Spuren,
- Begutachtung von menschlichen Hautleistenein- und -abdrücken (Papillarlinienbilder),
- Begutachtung der Ein- und Abdruckspuren von Schuhen und Reifen,
- Sichtbarmachen und Begutachten entfernter Präzezeichen,
- Durchführen von Vergleichsbeschüssen nach Nr. 1.2 des RdErl. „Schusswaffenerkennungsdienst“ v. 13.1.1993 (SMBL. NW. 20531), soweit eine Waffe erkennbar nicht mit einer Straftat in Verbindung steht und keine besonderen waffentechnischen Kenntnisse erforderlich sind,
- Beschaffen von Vergleichsmaterial,
- Prüfen des für das Landeskriminalamt bestimmten Untersuchungsmaterials auf Brauchbarkeit, Vollständigkeit und zweckmäßige Sicherung sowie der Untersuchungsanträge auf kriminaltechnische Richtigkeit.<sup>150</sup>

### III. NSST

- 257 Von den 16 Kriminalhauptstellen sind zehn zugleich auch Nachrichtensammelstelle (NSST).<sup>151</sup> Sie unterhalten folgende Karteien und Sammlungen:

- Einzelfingerabdrucksammlung,
- Handflächenabdrucksammlung,
- Tatort-Fingerspuren Sammlung,
- Tatort-Handflächen Spuren Sammlung,
- Merkmalskartei<sup>152</sup>.

So ist zB das Polizeipräsidium Mönchengladbach für die Polizeibezirke Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Viersen Nachrichtensammelstelle.

- 258 Gutachten über Spuren von menschlichen Hautleistenein- und abdrücken dürfen nur von Sachverständigen für Daktyloskopie bei den Nachrichtensammelstellen erstellt werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass zu begutachtende Fingerspuren zur Erstellung eines Gutachtens an die Nachrichtensammelstelle übersandt werden müssen. Bei dieser Begutachtung handelt es sich einerseits um die Einschätzung, ob diese Tatortspur in AFIS gespeichert werden kann und andererseits um einen Vergleich einer Tatortspur mit Vergleichsmaterial eines Tatverdächtigen. Bei einer festgestellten Übereinstimmung zwischen Spur und Vergleichsmaterial erstellt der daktyloskopische Sachverständige der NSST ein entsprechendes Gutachten, welches zur Ermittlungsakte genommen wird und

<sup>149</sup> (KTU-Erlass, 2008): RdErl. d. Innenministers, „Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen“, IVD 1-6403, 6.7.1993, geändert durch RdErl. v. 3.1.2008.

<sup>150</sup> (KTU-Erlass, 2008), Ziff. 1.

<sup>151</sup> (KTU-Erlass, 2008), Ziff. 4.

<sup>152</sup> (KTU-Erlass, 2008), Ziff. 5.